Der achte Titel von der Rechtspflege iſt für den Rheinkreis durchgehends verbindlich; denn obgleich in §. 7. beſtimmt iſt, daß für das ganze Königreich ein und dasſelbe bürgerliche
Sp. 852. und Strafgeſetzbuch beſtehen | ſoll, ſo bezieht ſich dieſes keineswegs auf die dermahligen Geſetze der älteren Kreiſe des Reichs, ſondern erſt auf das noch zu erlaſſende allgemeine Geſetzbuch, wobei die Verhältniſſe des Rheinkreiſes auch gehörig gewürdiget werden ſollen.

In gleichem Maße treten die Beſtimmungen des neunten und zehnten Titels von der Militär-Verfaſſung, und der Gewähr der Verfaſſung für den Rheinkreis ohne Ausnahme in Anwendung.

Da der Wirkungskreis und die Geſchäftsführung des Landraths mit jenem der Ständeverſammlung nicht collidiret, ſo ſoll derſelbe auch neben der Ständeverſammlung noch ferner fortbeſtehen; — nur wird hiebei feſtgeſetzt, daß die zur Ständeverſammlung allenfalls gewählten Landräthe bei dem Landrathe durch andere erſetzt werden müſſen, indem die Functionen eines Mitglieds der Ständeverſammlung und des Landraths nicht vereinbarlich ſind.

Speier, den 17. October 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreiſes.
v. Stichaner, Präſident.
v. Linck, Vice-Präſident.
v. Stengel, Director. Hepp, Director.
G. F. Keim, Secretär.